

Geschäftsordnung des Vereins



SSC Heidedreieck

Teil I Vereinsorganisation

§ 1 Geltungsbereich

- § 1 Nr. 1 Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe diesen Teil der Geschäftsordnung.
- § 1 Nr. 2 Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

- § 2 Nr. 1 Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- § 2 Nr. 2 Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung, sofern nicht anders geregelt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

- § 4 Nr. 1 Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- § 4 Nr. 2 Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- § 4 Nr. 3 Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- § 4 Nr. 4 Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Nr. 5 Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

§ 5 Nr. 1 Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 5 Nr. 2 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.

§ 5 Nr. 3 Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

§ 5 Nr. 4 Berichterstatler und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

§ 5 Nr. 5 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

§ 6 Nr. 1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

§ 6 Nr. 2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

§ 6 Nr. 3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

§ 7 Nr. 1 Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

§ 7 Nr. 2 Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.

§ 7 Nr. 3 Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 7 Nr. 4 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

§ 8 Nr. 1 Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.

§ 8 Nr. 2 Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 9 Nr. 1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

§ 9 Nr. 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§ 9 Nr. 3 Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

§ 10 Nr. 1 Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

§ 10 Nr. 2 Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

§ 10 Nr. 3 Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehend ist, entscheidet die Versammlung.

§ 10 Nr. 4 Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

§ 10 Nr. 5 Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10 Nr. 6 Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

§ 11 Nr. 1 Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

§ 11 Nr. 2 Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

- § 11 Nr. 3 Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Wahl für ein Amt stehen.
- § 11 Nr. 4 Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- § 11 Nr. 5 Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- § 11 Nr. 6 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- § 11 Nr. 7 Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- § 11 Nr. 8 Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

- § 12 Nr. 1 Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- § 12 Nr. 2 Unterzeichnete Protokolle der Mitgliederversammlung werden digital an alle Mitglieder versendet und werden zusätzlich im Vorfeld der folgenden Mitgliederversammlung ausgelegt.

§ 13 Probemitglieder

- § 13 Nr.1 Probemitglieder sind gemäß Satzung §3 Nr.3 Mitglieder während der ersten zwölf Monate.
- § 13 Nr.2 Nach Ablauf dieser zwölf Monaten entscheidet die nächste Vollversammlung gemäß Satzung §3 Nr.3, ob das Probemitglied zum Vollmitglied wird oder die Probezeit verlängert wird.
- § 13 Nr.3 Das Probemitglied hat die Möglichkeit, nach Ablauf der Probezeit fristlos die Mitgliedschaft zu kündigen.
- § 13 Nr.4 Probemitglieder können keinen Vorstandsposten bekleiden.
- § 13 Nr.5 Probemitglieder haben auf der Vollversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Teil II Vorstand

§ 14 Aufgaben

§ 14 Nr. 1 Der **erste Vorsitzende** vertritt den Verein in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften nach innen und außen. Er ist verpflichtet, für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Ordnungen im Verein zu sorgen. Soweit es die Sache erfordert, ist er verpflichtet, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen. Der 1. Vorsitzende ist von Anschaffungen und Zahlungen durch den Kassenwart vorher zu informieren. Schriftverkehr mit Behörden und Verbänden ist von ihm zu unterzeichnen.

§ 14 Nr. 2 Der **zweite Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

§ 14 Nr. 3 Der **Schatzmeister** hat Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Bei Anschaffungen und Zahlungen ist der 1. Vorsitzende zu informieren.

§ 14 Nr. 4 Der **Schriftführer** ist zuständig für die Einladungen zu Mitglieder- und Vorstandssammlungen. Zusätzlich obliegt ihm die Protokollführung in diesen Versammlungen.

§ 14 Nr. 5 Der **Schießsportleiter** leitet den gesamten Schießsport (Übungs-, Wettkampf- und Preisschießen). Er ist für die Betriebssicherheit der Anlagen und Waffen sowie für die Sicherheit während des Schießens und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Schießsportleiter hat bei Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften Weisungsrecht gegen jeden der sich auf dem Schießstand befindet. Über die schießsportliche Tätigkeit des Vereins hat er in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Weiterhin übernimmt er die Meldung neuer Schützen an den Fachverband, sowie die Beantragung von Startrechten, Ausweisen und Lehrgangsplätzen

§ 14 Nr. 6 Der **Jugendleiter** leitet die Jugendarbeit des Vereins und berichtet darüber in der Jahreshauptversammlung. Seine Aufgabe ist die Förderung des Nachwuchses durch geeignete jugendpflegerische Maßnahmen, mit dem Ziel der körperlich-seelischen Gesunderhaltung zur Erreichung hoher sportlicher, schießsportlicher Leistungen sowie das Anhalten der Jugendlichen zur Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums in freiheitlich kameradschaftlichem Sinne.

§ 14 Nr. 7 Der **Beauftragte für Presse- und Öffentlichkeit** ist für die Außendarstellung des Vereins verantwortlich. In seinem Aufgabenbereich zählt das Erstellen von Artikeln und die Pflege der vereinseigenen Multimedia-Plattformen.

§ 14 Nr. 8 Der **Beauftragte für Mitglieder und Ehrungen** ist für die Verwaltung der Mitgliederdaten und Ehrungen verantwortlich. Er ist des Weiteren für die Verarbeitung von Neumitgliedern bzw. deren Beitrittserklärungen zuständig.

§ 15 Sitzungen

- § 15 Nr. 1 Vorstandssitzungen finden regelmäßig sechs Mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- § 15 Nr. 2 Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 16 Tagesordnung

- § 16 Nr. 1 Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- § 16 Nr. 2 Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis zehn Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- § 16 Nr. 3 Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- § 17 Nr. 1 Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- § 17 Nr. 2 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- § 17 Nr. 3 Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Punkte sind vertraulich zu behandeln.

§ 18 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- § 19 Nr. 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- § 19 Nr. 2 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 20 Abstimmung

- § 20 Nr. 1 Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

- § 20 Nr. 2 Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- § 20 Nr. 3 Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 21 Protokoll

- § 21 Nr. 1 Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- § 21 Nr. 2 Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- § 21 Nr. 3 Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- § 21 Nr. 4 Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 22 Verfahren bei Ausgaben

- § 22 Nr.1 Zu den planmäßigen Ausgaben zählen alle vorhersehbare, dem Tagesgeschäft zugehörigen Ausgaben:
- Zahlungen an vorgelagerte Sportverbände (KSV, KSB)
 - Startgelder für offizielle Wettbewerbe (Kreismeisterschaften, Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften)

Bei planmäßigen Ausgaben darf der Schatzmeister selbstständig, ohne weitere Rücksprache tätig werden. Er ist jedoch verpflichtet den geschäftsführenden Vorstand zu informieren.

- § 22 Nr.2 Bei Ausgaben, die nicht unter planmäßige Ausgaben nach § 21 Nr.1 fallen, wird wie folgt verfahren:
- *Zahlungen bis einschließlich 100 €:* Entscheidung durch den Vorstand nach §26 BGB. Information an den Geschäftsführenden Vorstand.
 - *Zahlungen bis einschließlich 300 €:* Entscheidung durch Geschäftsführenden Vorstand. Informationen an den erweiterten Vorstand.
 - *Zahlungen bis einschließlich 3000 €:* Entscheidung durch erweiterten Vorstand.
 - *Zahlungen über 3000 €:* Entscheidung durch Vollversammlung.

Alle außerplanmäßigen Ausgaben über 50 € sind auf der folgenden Vollversammlung vorzulegen.

§ 23 Entlastung des Vorstands

Die Entlastung des Vorstands für ein Geschäftsjahr erfolgt in der ersten Vollversammlung im Folgejahr auf Antrag.

Die Mitglieder des Vorstands sind bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt

§ 24 Kassenprüfer

§ 24 Nr.1 Kassenprüfer werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 24 Nr.2 Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 24 Nr. 3 Kassenprüfer dürfen maximal zweimal wiedergewählt werden und somit sechs Jahre als Kassenprüfer fungieren.

§ 24 Nr.4 Soweit möglich, werden Kassenprüfer überlappend gewählt. D.h. bei den Wahlen wird ein neuer Kassenprüfer gewählt und ein alter Kassenprüfer wiedergewählt.

Nur unter besonderen Umständen darf von diesem Verfahren abgewichen werden.

§ 24 Nr.5 Zum Ende des Geschäftsjahres überprüfen die Kassenprüfer die ordnungsmäßige Kassenführung.

Teil III Vereinsleben

§ 25 Schießbetrieb

An den Schießveranstaltungen hat jedes Vereinsmitglied das Recht der Teilnahme, soweit es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Zeiten des Übungs- und Wettkampfschießens werden vom Schießsportleiter bekanntgegeben. Waffen und Geräte sind schonend und pflegsam zu behandeln. Bei allen schießsportlichen Veranstaltungen ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der gültigen Fassung zu beachten. Die Schieß- und Standordnung ist auf jedem Schießstand ausgehängt und muss befolgt werden. Angetrunkenen Personen ist das Betreten der Schießstände nicht gestattet.

§ 26 Königs-/Königinnenschießen & Kaiserschießen

§ 26 Nr.1 Jedes Mitglied hat das Recht, auf die Königsscheibe zu schießen. Die Kosten für den Königssatz sind von den Mitgliedern selber zu tragen und werden vom Vorstand festgelegt.

§ 26 Nr.2 Am Ausschießen des Königs / der Königin können nur Mitglieder teilnehmen, die bereits vom Vorstand als Mitglied im Verein zugelassen worden und mindestens 16 Jahre alt sind. Auch Mitglieder in Probezeit können teilnehmen.

§ 26 Nr.3 Auswertung erfolgt durch den Vorstand und/oder einer vom Schießsportleiter beauftragte Personen.

§ 26 Nr.4 Alle Schützinnen und Schützen nehmen am selben Königs-/Königinnenschießen teil. Eine Unterscheidung nach Geschlecht erfolgt nicht. Der beste Schütze / die beste Schützin wird König / Königin. Der beste Schütze/die beste Schützin bestimmt eine Königin/König als seinen/ihren Anhang.
Das gemischte Gefolge setzt sich aus dem 1., 2. und 3. Dreieck zusammen.

§ 26 Nr.5 Wer eine Königs-/Königinnenwürde errungen hat, kann die zwei darauf folgenden Jahre keine erneute Würden erringen.

§ 26 Nr.6 Am Kaiser-/Kaiserinnenschießen können alle bisherigen Königs-/Königinnenwürdenträger teilnehmen. Das Kaiser-/Kaiserinnenschießen findet ab 2020 statt.

§ 27 Schützentracht

§ 27 Nr.1 Für Schützen besteht die Schützentracht aus schwarzer Hose, weißem Hemd und Vereinskrawatte. Optional ist eine Schützenjacke mit Vereinswappen möglich.

§ 27 Nr. 2 Für Damen besteht die Schützentracht aus schwarzer Hose, weißem Hemd oder weißer Bluse und Vereinskrawatte oder Vereinsdreiecktuch. Optional ist eine Schützenjacke mit Vereinswappen möglich.

§ 27 Nr.3 Der amtierende König bzw. die amtierende Königin und dessen/deren Anhang sind an den orangen Schärpen zu erkennen.

§ 28 **Übernahme von Startgeldern**

Für aktive Mitglieder gemäß Beitragsordnung werden die Startgelder für offizielle Schießwettbewerbe (Kreismeisterschaften, Landesmeisterschaft, Deutsche Meisterschaft, Rundenwettkampf) übernommen.

Werbeschießen und inoffizielle Wettkämpfe (z.B. Marathonschießen) sind von dieser Regelung ausgenommen und die Mitglieder müssen bei Teilnahme die Startgelder selber zahlen.

§ 29 **Ordnungsbestimmung**

Wer Vereinseigentum zerstört oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

Mitglieder deren Beitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde, werden vom Kassenwart schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Nach 6 Monaten ist das gerichtliche Eintreiben der Beiträge und der Kosten einzuleiten.

Personen, die im Laufe des Jahres um Mitgliedschaft ersuchen, können vom Vorstand vorläufig aufgenommen werden, wenn keinerlei Gründe, die gegen die vorläufige Aufnahme sprechen, den Vorstandsmitgliedern bekannt sind. Im Falle der vorläufigen Aufnahme ist der Beschluss über die Aufnahme in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Die vorläufige Aufnahme verpflichtet zur Zahlung der Beiträge und der Umlagen.

Mitglieder die noch in der Ausbildung sind oder ohne eigenes Einkommen sind, kann bei Nachweis und schriftlichem Antrag ein Teil des Beitrages vom Vorstand erlassen werden.

Bei den Veranstaltungen des Vereins sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen ist die Schützentracht zu tragen.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.02.2016.

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Schatzmeister